



Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 03.02.2026

Auf der Grundlage der Art. 60-71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 – 33 der GefPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in Trebbin am 01.02.2026 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird eine **Schutzzone** mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Die genaue Lage der Schutzzone ist der als Anlage dieser Verfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.
3. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** mit einem Radius von zehn Kilometern festgelegt. Die genaue Lage der Überwachungszone ist der als Anlage dieser Verfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

An den Hauptzufahrtswegen zur Schutzzone werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Schutzzone“. An den Hauptzufahrtswegen zur Überwachungszone werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Überwachungszone“.

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen – Für die Schutzzone und die Überwachungszone gilt:

Wichtige Definitionen vorab:

- **Geflügel** bedeutet Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft gehalten werden.
- **Gehaltene Vögel** beinhaltet Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten ausgenommen Tauben.

6. Anzeigepflicht:

Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen soweit noch nicht geschehen sowie Verwendungen von gehaltenen Vögeln (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 Geflügelpest-SchV);

7. Verbringungsverbot:

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- a) gehaltene Vögel
- b) Fleisch von Geflügel und Federwild
- c) Eier

Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden:

- d) Häute, Felle, Wolle, Borsten, Federn
- e) Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu

Ausgenommen hiervon sind:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind Seite 5 von 12 insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.;
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren;
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 31.01.2026 gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutz- oder Überwachungszone hergestellt und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden;
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden;
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.
- Von den Ausnahmen kann abgesehen werden für Erzeugnisse, die nicht eindeutig von unzulässigen Erzeugnissen getrennt waren oder epidemiologische Nachweise auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten Art. 27 Abs. 4 der VO (EU) 2020/687 (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflügelpestSchV)

Einzelheiten zu den Ausnahmen können im Veterinäramt erfragt werden und bedürfen eines schriftlichen Antrages.

8. Aufstellungsgebot/ Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen:

Wer Geflügel und andere gehaltene Vögel hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Diese Tiere sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflügelpestSchV).

9. Eigenüberwachung:

Tierhalter haben eine zusätzliche Überwachung im Bestand durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (z.B. gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten und andere Krankheitsanzeichen). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Telefon: 03371/6082225, E-Mail: verterinaeramt@teltow-flaeming.de). (Art. 25 Abs. 1b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687).

10. Schadnagerbekämpfung:

Tierhalter haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Stall und um den Stall herum anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen (Art. 25 Abs. 1c und Art. 40 VO (EU) 2020/687).

11. Tierhalter haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelistete Mittel). (Art. 25 Abs. 1d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

12. Hygienemaßnahmen:

Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgenden Maßnahmen:

- Die Ställe, Volieren oder sonstige Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu wechseln oder zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)

13. Aufzeichnungspflicht:

Tierhalter haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Stall der Geflügelhaltung besuchen und dem Veterinäramt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

14. Tierkörperbeseitigung:

Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH, Neuzeller Str. 29, 03172 Guben, OT Bresinchen, Tel: 03561/684611/-12, FAX: 03561/684620 (Art. 25 Abs. 1g) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

15. Freilassen von Vögeln:

Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV).

16. Veranstaltungen:

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)

17. Transport:

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelistete Mittel). (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV).

18. Zusätzlich gelten für die 3 km - Schutzzone folgende Hygienemaßnahmen:

- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstige Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben oder Tierhaltern gemeinsam genutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben oder durch weitere Tierhalter vor der Abgabe im abgebenden Betrieb oder vom abgebenden Tierhalter zu reinigen und zu desinfizieren. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelistete Mittel).
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelistete Mittel).
- Eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.

(Art. 25 Abs. 1e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)

Hinweise:

I. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz) Ihre Anzeigen oder Anfragen können Sie telefonisch unter 03371/6082225 oder auch per E-Mail an veterinaeramt@teltow-flaeming.de richten. Die etablierten Biosicherheitsmaßnahmen sind beizubehalten.

II. Ausnahmegenehmigungen:

Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde auf vorherigen, rechtzeitig eingegangenen schriftlichen Antrag Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem

Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte wenden Sie sich schriftlich an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

III. Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 40.000 Euro geahndet werden (§ 13 Tiergesundheitliches Bußgeldgesetz – TierGesBußG).

Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 1 Abs. 4 AGTierGesG ist der Landkreis Teltow-Fläming zuständige Behörde für den Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes.

Die Aviäre Influenza (Geflügelpest, umgangssprachlich Vogelgrippe genannt) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im Wildvogel insbesondere beim Wassergeflügel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 -16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene Aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt. Geflügelpest ist für Hausgeflügelbestände hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Bei Enten und Gänsen sind zum Teil auch mildere Verläufe bekannt. Die wirtschaftlichen Verluste sind sehr hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquellen können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Auch bei Wildvögeln können enorm große Schäden entstehen, wie das massenhafte Sterben der Kraniche im Oktober 2025 gezeigt hat.

Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt. Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza = HPAI) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 abschließend geregelt, d.h. das Veterinäramt hat keine Ermessensspielräume bei den anzuwendenden Bekämpfungsmaßnahmen. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i.V.m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuell amtlich festgestellte **Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI H5N1) am 1. Februar 2026 in Trebbin** ergibt sich aus folgenden Informationen:

1. positive Ergebnisse klinischer Untersuchungen am 30.01.2026,
2. positive Befunde des Landeslabors Berlin-Brandenburg (LLBB) vom 31.01.2026,
3. positive Befunde des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 01.02.2026.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 der VO (EU) 2020/687. Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige

Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus der Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone (hier in den angeordneten Maßnahmen unter Punkt 18 zu finden). Die Schutzzone kann frühestens nach 21 Tagen aufgehoben werden. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone (Punkt 1. bis 17.) auch in der vorherigen Schutzzone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 21 Abs. 1a) i.V.m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/6987.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 i.V.m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A muss die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch Handel mit infizierten Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um eine Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich sowie angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die Geflügelpest zu bekämpfen. Mögliche Ausnahmegenehmigungen sind benannt und können ggf. im Veterinäramt hinterfragt werden, bedürfen aber eines schriftlichen Antrages und werden schriftlich vom Veterinäramt genehmigt (oder mit gewichtiger fachlicher Begründung abgelehnt).

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 3 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für alle festgelegten Maßnahmen und Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gilt, Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, den Maßnahmen ist Folge zu leisten. Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen, empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden. Nicht unerwähnt soll der Hinweis auf die mögliche Gesundheitsgefahr für Menschen bleiben. Nur durch eine konsequente Tierseuchenbekämpfung konnte in der Vergangenheit verhindert werden, dass das Virus durch Passage in anderen

Wirbeltieren (z.B. Hund, Katze, Schwein) zum Menschen gelangt und sich dort mit dem humanen Influenzavirus zu einem für den Menschen gefährlichen Virus entwickelt. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, wenn es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Inkrafttreten:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung durch das Veterinäramt. (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung des Landkreises Teltow-Fläming kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischen Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV)
- Gesetz zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union (Tiergesundheitsrechtliches Bußgeldgesetz TierGesBußG)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)


Kornelja Wehlan
Landrätin

Karte zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 3.2.2026



